

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

43 (13.2.1891)

Beilage zu Nr. 43 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 13. Februar 1891.

Rechtspredung.

Leipzig, 11. Febr. (Reichsgericht.) Die wider besseres Wissen von einer Ehefrau bei einer Behörde erstattete Anzeige, daß ihr Ehemann sie bestohlen habe, ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, nicht wegen falscher Anschuldigung zu bestrafen, selbst wenn der Ehemann von ihr getrennt lebt und der Polizeibeamte in der irrthümlichen Annahme, daß eine Straftat vorliegt, deshalb Nachforschungen angestellt hat.

Nach sich bei einem Strafverfahren das Gericht keine feste Ueberzeugung von der Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der That bilden können, steht demnach das Gericht die Möglichkeit der Unzurechnungsfähigkeit als vorhanden an, so ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, der Angeklagte freizusprechen.

Das Bildniß eines Menschen (Portrait), insbesondere aber das Bildniß eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder einer sonstigen Person ist nach dem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats in der Regel nicht geeignet, als ein gewerbliches Muster eingetragen zu werden und die Nachbildung eines solchen als Muster eingetragenen Portraits ist nicht ohne weiteres strafbar.

Die Berichterstattung in der Presse über eine Gerichtsverhandlung, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, während die Urtheilsverkündung und Begründung öffentlich erfolgt war, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, insoweit sie sich auf Mittheilungen aus den publizierten Urtheilsgründen beschränkt, zulässig, selbst wenn diese Mittheilungen geeignet sind, Aergerniß zu erregen.

Die nach § 136 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung den jugendlichen Arbeitern zu gewährenden Vormittagspausen von einer halben Stunde hat, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, zwischen ihren Vormittagsarbeitsstunden zu liegen, dagegen ist es nicht zulässig, diese Pause dadurch zu gewähren, daß der Beginn der Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter um eine halbe Stunde hinausgerückt wird.

In Bezug auf § 330 des Strafgesetzbuchs („Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe . . . oder Gefängniß . . . bestraft“) hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen: Das Einreißen einer Baulichkeit fällt nicht unter den Begriff eines Baues im Sinne der erwähnten Bestimmung, wenn es nicht die Vorbereitung für die Herstellung eines Bauwerkes bildet.

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§§ 135 flg. 146 Nr. 2) finden nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, auch auf Fabriklehrlinge Anwendung, welche in der Fabrik unterwiejen werden, und durch Zusehen, Beobachtungen, Belehrungen und Versuche allmählig erst Tauglichkeit für eigentliche wirtschaftliche Mitarbeit gewinnen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverzeichnisses ohne Beabsichtigung einer Gefährdung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unvermeidlichen Zufall entstanden ist, nach § 151 des

Bereinszollgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 900 M. geahndet. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, II. Strafsenat, ausgesprochen, daß auch der Adressat eines solchen, durch ein Versehen von Beamten vor zollamtlicher Abfertigung an ihn gelangten Transportstückes, sowie sein Geschäftspersonal wegen Verletzung des Verchlusses aus § 151 B.Z.G. zu bestrafen sind, falls es feststeht, daß das von ihnen eröffnete Paket zur Zeit der Empfangnahme noch den zollamtlichen Verchluß getragen hat. Ist dies nicht festzustellen, so sind Adressat und sein Geschäftspersonal überhaupt nicht wegen Zollkontravention zu bestrafen.

In Bezug auf § 385 Abs. 2 der Strafprozessordnung, nach welchem von Seiten des Angeklagten die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann — hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß die Revisionsbegründung, welche neben der Unterschrift des Angeklagten die Unterschrift eines Rechtsanwalts mit dem Vermerk: „Legalisiert“ trägt, wirkungslos ist.

Bietet Jemand angeblich gestohlene oder durch eine andere strafbare Handlung erlangte Sachen einem Anderem zum Kauf an und gibt der Andere sofort den dafür bestimmten Kaufpreis hin, während der Erste die verprochene Gegenleistung nicht erfüllt und überhaupt nicht erfüllen wollte, so ist dieser nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, deshalb nicht wegen Betruges zu bestrafen.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Reichsgerichts, I. Strafsenats, ausgesprochen, daß auch der Adressat eines solchen, durch ein Versehen von Beamten vor zollamtlicher Abfertigung an ihn gelangten Transportstückes, sowie sein Geschäftspersonal wegen Verletzung des Verchlusses aus § 151 B.Z.G. zu bestrafen sind, falls es feststeht, daß das von ihnen eröffnete Paket zur Zeit der Empfangnahme noch den zollamtlichen Verchluß getragen hat. Ist dies nicht festzustellen, so sind Adressat und sein Geschäftspersonal überhaupt nicht wegen Zollkontravention zu bestrafen.

In Bezug auf § 385 Abs. 2 der Strafprozessordnung, nach welchem von Seiten des Angeklagten die Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann — hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß die Revisionsbegründung, welche neben der Unterschrift des Angeklagten die Unterschrift eines Rechtsanwalts mit dem Vermerk: „Legalisiert“ trägt, wirkungslos ist.

Bietet Jemand angeblich gestohlene oder durch eine andere strafbare Handlung erlangte Sachen einem Anderem zum Kauf an und gibt der Andere sofort den dafür bestimmten Kaufpreis hin, während der Erste die verprochene Gegenleistung nicht erfüllt und überhaupt nicht erfüllen wollte, so ist dieser nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, deshalb nicht wegen Betruges zu bestrafen.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Nach § 30 des Reichsbrauwereinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist Brennereibesitzern, welche wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Brauwereinerzeugung, Ableitung u. verurtheilt werden, zu unterzügen, das Brennereigewerbe selbst niemals wieder auszuüben oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, ausgesprochen, daß über die Unterjagung in demselben strafgerichtlichen Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation ergeht, vom Strafrichter erkannt werden muß.

Jessamine.

Nachdruck verboten.

Von Helene v. Gorkendorff-Grabowski. (Fortsetzung.)

Mrs. Sterne folgte bestiger seinem Beispiel. Sie lämpfte einen kurzen, innerlichen Kampf, dann stürzten Thränen aus ihren Augen, aus diesen guten, freundlichen Augen, welche jetzt ganz den alten, liebevollen Ausdruck trugen. „O Roland! theurer Roland!“ rief sie mit zitternder Stimme und drehte die Hände nach ihm aus. Es ist mir, als ob ich mein eigen Fleisch und Blut scheiden sähe! Naß es denn sein?“

Er drückte mit traurigem Nicken ihre Hände. „Es muß sein, Mama Sterne! Miß Aram trägt Verachtung und Groll gegen mich im Herzen; mein Anblick würde ihr ferner nicht behagen. Und ich vermöchte keinen Tag länger in Ihrem Hause zu verweilen, worin mir eine so tiefe, unverdiente Kränkung geschah!“

„Ich weiß nicht, wie es ohne Sie gehen soll“, murmelte die Alte, während ihre Thränen immer bestiger flossen. „Sie glauben ja auch nicht an mich, Mrs. Sterne! Da werde ich Ihnen wohl zu ergehen sein.“

„Nie und nimmer, Roland! Und wenn ich Ihnen so wie jetzt in das treue, erliche Kindergeleit — ja Kindergeleit, trotz der achtundzwanzig Jahre! — schauen kann, so kehrt auch mein Glaube an die Redlichkeit Ihres Charakters wieder!“

„Der rechte Glaube kennt kein Kommen und Gehen“, Mama Sterne! Er steht fest ohne Wanken.“

„Aber der schlimme Brief, Roland! Der Brief!“ schluchzte die Alte.

„Ich fasse nicht, wie sie ihn erlangt haben kann, aber selbst wenn es in der That geschah, so konnte sein Inhalt — ich wiederhole es Ihnen! — Miß Aram nicht beleidigen. Er enthält kein Wort, dessen ich mich zu schämen hätte. Ich äußerte mich offen über mein Leben und Denken, offen auch über Ihre Herrin gegen Bob Weston, und es mag sein, daß sich Miß Aram's Schicksal momentan verleiht fühlte durch die rückhaltlose Kundgebung vor Gefährten, deren Vorhandensein sie mir vielleicht schon an sich als ein Vergehen anrechnet. Im übrigen müßte aber gerade dieser Brief das klare Zeugniß von der Echtheit meiner Dankbarkeit und Verehrung für Miß Jessamine und alle übrigen guten Geister meines Gegenwartslebens abgelegt haben. Je mehr ich dem Rätsel nachhänge, um so unentwirrbarer erscheint es mir! Ich muß jedenfalls gleich um eine Unterredung mit Miß Aram nachsuchen. Das ist das Erste.“

„Eine Herrin ging in Begleitung der Mrs. Random nach

Susser, wo Sir Warwick's Großeltern wohnen, es ist unbestimmt, wann sie wiederkehrt.“

Roland Harvay war bis an die Lippen erbläht. „So muß ich mir die Aufklärung schriftlich erbitten“, sagte er nach einer kleinen Pause des Nachdenkens.

„Miß Jessamine erwartete das“, entgegnete die alte Priscilla zögernd. „Wenn Du kannst, so verhindere Mr. Harvay daran, mir zu schreiben, sagte sie am Tage ihrer Abreise, der Abgrund, welcher uns trennt, ist von der Art, daß sich keine Brücke darüber schlagen läßt. Das muß Mr. Harvay bedenken und sich jede Mühe erparen.“

„Das sind grausame Worte! Und sie treffen mich — Gott weiß es! — unverdient. Müge Miß Aram es niemals bereuen, sie gesprochen zu haben. Ich vergebe ihr Alles von ganzem Herzen.“ Der junge Herr sagte Das sehr leise, ein Leben durchlief seinen Körper; er schaute sich auf den Rand des Kamins und seine Augen suchten das Bild über der Tulpenholzkommode, jenes zarte, liebevolle Mädchenbild, dessen Original ihm zum „Schicksal“ geworden.

Die alte Priscilla vergaß den Ausdruck des stillen Leidens in seinen Blicken nie. „Er stand da wie ein Heiliger, mein armer Mr. Roland!“ sagte sie noch nach Jahren, als schon Gras angewachsen über der ungelieblichen „Briefkastentrappe“ — „wie ein Heiliger! So schön und unglücklich und ergeben. Ich wollte nur, meine Lady hätte ihn so gesehen. Das Herz wäre ihr wohl weich geworden.“

Aber die Herrin von Aramhall sah den „Heiligen“ der Mrs. Sterne nicht. Sie war fern. Und der Tag des Abschieds kam schnell heran, der Tag, an welchem Roland Harvay das trauliche Stübchen der alten Priscilla zum letztenmal betrat.

„Wir wollen es kurz machen, Mama Sterne“, sagte er. „Mein Herz thut mir weh, daß ich Sie so, als das Opfer eines unseligen Mißverständnisses — oder Vordenstreiches!“ — verlassen muß, aber mein Gewissen ist ruhig. Ich weiß heute nichts zu meiner Verteidigung zu sagen, aber der Tag wird kommen — und das ist mein Trost! — der Alles an's Licht bringen wird, und jene, welche mein Elend verschuldet, zur Reue führt. Sagen Sie das Ihrer Herrin. Und glauben Sie, daß Miß Aram, die reiche Erbin, auf Erden keinen Freund besitzt, der an selbstloser Treue Demjenigen gleichkommt, dessen Fuß heute diese Schwelle zum letztenmal überschreitet für immer. Glauben Sie, daß niemals Jemand kommen wird, der so dankbar Ihre Güte anerkennt und so innig für Ihr Wohl beten wird, als Roland Harvay. Leben Sie wohl, Mrs. Sterne!“

„Roland! Roland!“ rief die alte Priscilla verzweiflungsvoll.

Es war ihr, als könne sie den treuen Hausgenossen nicht in Wahrheit verlieren. Sie umklammerte mit beiden Händen seinen Arm und schluchzte: „Wollen Sie mich in der That für immer verlassen? Konnte es dahin kommen? Roland! Ich glaube an Sie! Ich glaube, daß Teufelspud die Augen meiner Herrin verblendet und uns alle um unseren Frieden gebracht hat! Weichen Sie!“

„Es wird und muß Alles wieder gut werden!“

Er streichelte die alten, rauhen Hände mit der Bärtlichkeit eines Sohnes. „Erstrecken Sie uns beiden den Abschied nicht, Mama Sterne; er ist unvermeidlich. Sie müssen selbst einsehen, daß ich um meiner Ehre willen nicht bleiben kann. Ihre Herrin hätte mich nicht so, wie einen Verbrecher, verabschieden dürfen.“

„Ach, Roland! Miß Jessamine war so unglücklich, so verzweifelt, wie ich sie noch niemals sah. Vergeben Sie ihr!“

„Ich vergebe ihr!“ sagte er wie damals, und wieder suchten seine Augen das träumerisch lächelnde Mädchenporträt, „ich vergebe ihr, allein ich will sie nie wiedertreffen. Da sie es sich ausdrücklich verbat, läßt mein Stolz es nicht zu, daß ich ihr schreibe und mich gegen Beschuldigungen verteidige, die ich nicht einmal kenne, die Miß Aram mir aber sicherlich mitgetheilt haben würde, wenn ihr daran läge, meine Schuldlosigkeit erwiesen zu sehen! So mag denn das Verhängniß seinen Lauf nehmen.“

„Aber theurer Roland, wohin wollen Sie sich wenden?“

„Ich gehe zu den Leighton's, bis ich mich zu Weiterem entschlossen. Sie wohnen fern von hier, und das ist gut. Es würde mir zu schwer fallen, meine Pflicht zu thun in der Nähe dieses kleinen Hauses. Das werden Sie verstehen, Mama Sterne!“

„Soll ich Sie niemals wiedersehen, Roland?“

„Ich vermag das heute nicht zu entscheiden. Vielleicht suche ich Sie später — nach Jahr und Tag — einmal wieder auf; keine Thränen also, alte Mama! Dieselben sind kein guter Wandergruß für den Scheidenden.“

Sie ließ seine Hände noch immer nicht los, so daß er sich selbst mit sanfter Festigkeit freimachen mußte.

„Ich will schnell noch einmal zu Ethel hinüber“, sagt er, „und unterdessen wird der bestellte Wagen angelangt sein, um meine Effekten aufzunehmen.“

„Was soll ich den Nachbarn über Ihr so schnelles Fortgehen sagen, liebster Roland?“

„Was Sie für gut halten, Mama! Und nun Adieu! Der Himmel sei mit Ihnen! Einmal noch will ich allein durch den Garten gehen. Aber folgen Sie mir nicht!“

(Fortsetzung folgt.)

